

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

Richtplanentwurf

SCHLIESSEN

Hier können Sie sich zum Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) äussern. Der Entwurf besteht aus 9 Richtplanunterkapiteln, 2 Anhängen und der Richtplankarte 1:50'000.

Klicken Sie bei den jeweiligen Richtplanunterkapiteln/Anhängen auf "*Rückmeldungen direkt im Dokument erfassen*", um im Richtplantext zu blättern und Ihren Antrag mitsamt der Begründung zu verfassen (Klick auf den rot gestreiften Balken am linken Rand des Dokuments). Dabei können Sie auch direkt zwischen den einzelnen Anpassungen hin- und herspringen. Falls Sie bereits wissen, zu welcher Änderung Sie Stellung nehmen möchten, wählen Sie "*nach Kapitel suchen*".

1.6 Wirtschaft

[Dokument herunterladen](#)[Dokument herunterladen](#)**Neue Rückmeldung erfassen**

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)

2.2 Landwirtschaftsgebiete

[Dokument herunterladen](#)[Dokument herunterladen](#)**Neue Rückmeldung erfassen**

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)

Planungsgrundsatz 2.2 E

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "2.2 Landwirtschaftsgebiete" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Punkt c (eine Kompensation durch Auszonung oder Aufwertung anthropogen geschädigter Böden andernorts geleistet werden kann) nicht streichen, sondern so belassen.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Planungsgrundsatz 2.2 D/2.2 F - Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "2.2 Landwirtschaftsgebiete" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Im kantonalen Inventar verzeichnete FFF, die durch eines der folgenden Vorhaben verbraucht werden, sind zu kompensieren:

- Einzonungen (Bagatellschwelle: 1'000 m²), ausgenommen sind Einzonungen für Deponien,
- Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten (Bagatellschwelle: 1'000 m²), ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.

Begründung

Die Bagatellschwelle ist auf 1000 m² zu reduzieren. Und keine Ausnahmen für den Langsamverkehr. Die Grenze von 3000 m² kann dazu verleiten, dass Bauprojekte in kleinere Abschnitte aufgeteilt werden, um von dieser Grenze profitieren zu können. Dies muss auch für den Langsamverkehr gelten. Bei der Erstellung von Wegen für den Langsamverkehr kann vielerorts auch ein Teil der bestehenden Fahrbahn, die dann nur noch für den motorisierten Verkehr zur Verfügung steht, genutzt werden.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Planungsgrundsatz 2.2 G

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "2.2 Landwirtschaftsgebiete" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Bei den Erläuterungen ist der rot gefärbte Teil zu streichen: Als Kompensationsmassnahmen in Betracht fallen prioritär Auszonungen von Böden mit FFFQualität sowie Aufwertungen und Rekultivierungen anthropogen geschädigter Böden. Dabei darf die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicher-weise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits – in seltenen Fällen – um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.

Begründung

Der Grossteil der Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau ist drainiert und wurde im Laufe der Jahrhunderte urbar gemacht. Ein generelles Verbot von Massnahmen, die die Fruchtfolgequalität langfristig erhalten, führt zum Verlust von tausenden Hektaren Ackerland und ist vehement abzulehnen. Wenn der Kanton den Anteil Feuchtgebiete oder Trockenlebens-räume im Kanton vergrössern will, muss er konkrete Gebiete bezeichnen und aus dem Sachplan Fruchtfolgeflächen entlassen.

An verschiedenen Stellen werden Massnahmen und Verbote mit dem Verweis auf das NHG begründet. Das NHG bezeichnet wertvolle Elemente ausserhalb von Naturschutzgebieten. Mit diesen Formulierungen werden NHG-Elemente den Naturschutzgebieten gleichgestellt, was nicht nachvollziehbar und ebenfalls vehement abzulehnen ist.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "2.2 Landwirtschaftsgebiete" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

In anderen Kantonen hat sich gezeigt, dass Kartierungen auf Basis detaillierter Bodenkarten zu anderen FFFAbgrenzungen gelangen, das bestehende Inventar mithin nicht sehr verlässlich ist muss überarbeitet werden. Seitens des Bundes ist zu erwarten, dass eine generelle Kompensationspflicht für den Verbrauch von FFF eingeführt wird. Voraussetzung dafür, Kompensationen verlangen zu können, ist jedoch, dass geeignete Flächen für Aufwertungsmassnahmen lokalisiert werden können. Auf Basis des heutigen Inventars ist dies nicht möglich. Es drängt sich deshalb eine Neuerhebung auf, die den heutigen Anforderungen entspricht. Eine solche stellt ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge dar. Entsprechend ist es angezeigt, Abklärungen mit hoher Priorität bereits während der laufenden Überarbeitung und Stärkung des SP FFF vorzunehmen. Der langfristige Termin (2025 2035) ergibt sich aus der Überlegung, dass nach den Vorbereitungsarbeiten auch die Erhebung längere Zeit beanspruchen wird.

Begründung

Aus unserer Sicht drängt sich keine Neuerhebung auf, da dies, wie sie selber Schreiben, ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge darstellt. Darum schlagen wir vor, dass auf bestehendem aufgebaut wird und man so schneller und günstiger zum Ziel zu gelangt.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

2.8 Boden

[📄 Dokument herunterladen](#)[📄 Dokument herunterladen](#)

Neue Rückmeldung erfassen

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[📄 Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)✕ ▾

Planungsgrundsatz 2.8 B

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "2.8 Boden" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Terrainveränderungen dürfen nur mit sauberem Bodenaushub vorgenommen werden. Künstliche Veränderungen von Struktur, Aufbau und Mächtigkeit des Bodens sind zu vermeiden. Wo Eingriffe unumgänglich sind, sollen sie nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt werden. Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion zwingend notwendig sein und nach dem anerkannten Stand der Technik erstellt werden. Dabei sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ein naturnaher, standorttypischer Neuaufbau des Bodens ist sicherzustellen. Die Qualitätskriterien für Fruchtfolgefleichen sind – wenn immer möglich – zu erfüllen. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen.

Bearünduna

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Kap. 2.8 - Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "2.8 Boden" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

... zerstört. Daher müssen sich solche Eingriffe auf Massnahmen begrenzen, die zwingend notwendig sind. Ein blosser Überschuss an Material rechtfertigt keinen baulichen Bodeneingriff. In der Praxis werden die Bodenschutzmassnahmen zudem noch zu wenig umgesetzt.

Terrainveränderungen dürfen zudem nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial realisiert werden. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits – in seltenen Fällen – um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.

Begründung

Es soll weiterhin möglich sein, den eigenen sauberen Bauaushub, als Bodenverbesserungs-massnahme zu verwenden. Voraussetzung ist, dass eine fachlich einwandfreie Verwendung des Bauaushubs gewährleistet ist. Der grosse Anteil an Landwirtschaftsböden im Kanton Thurgau mit Fruchtfolgequalität ist durch Bauernhand (Entwässerung, Ausebnung, Auffüllung etc.) geschaffen worden. Diese Flächen stellen für die Produktion von Lebensmitteln die Grundlage dar. Damit der Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmittel gehalten werden kann, ist diesen Böden Sorge zu tragen. Damit sie auch in Zukunft für unsere Nahrungsmittelversorgung zur Verfügung stehen. Unsere Fruchtfolgeflächen sind nicht tote Materie, sondern sie leben und verändern sich. Veränderungen hin zu einer Verschlechterung aus agronomischer Sicht müssen wir verbessern können.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

[📄 Dokument herunterladen](#)[📄 Dokument herunterladen](#)[Neue Rückmeldung erfassen](#)

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[📄 Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)

Planungsgrundsatz 3.2 A

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)**Antrag**

Die gesamtheitliche Überprüfung des Kantonalstrassennetzes soll abgeschlossen sein und mit einem Plan zur Netzbereinigung dem Parlament vorgelegt werden. Dieser Vorlage ist sicherlich bei der Beratung besondere Aufmerksamkeit zu widmen!

Begründung

Der Planungsgrundsatz 3.2 A wird neu, nebst den umliegenden Kantonen, mit Baden Württemberg ergänzt. Dem ist nichts zu entgegenen.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)**Planungsgrundsatz 3.2 A - Erläuterungen**

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

- o Die geplante „Umfunktionierung“ der Kantonsstrassen in Gemeindestrassen wird nicht explizit genannt, müsste aber in der Revision erwähnt werden.
- o Grundsätzlich wär es wünschenswert, wenn die dringende Erstellung der Schnellstrassen BTS und OLS im KRP „etwas“ Gehör finden würde.

Begründung

Fehlt in den Erläuterungen

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)**Planungsgrundsatz 3.2 B**

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Bei der vorgesehenen Abtretung der Kantonsstrassen ist darauf zu achten, wie gross die finanzielle Einbindung der Gemeinden ausfallen soll.

Begründung

Neu wird bei der Betriebssicherheit nicht mehr nur auf die Kantonsstrassen fokussiert. Ebenfalls wird die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit nicht mehr nur auf die Hauptverkehrsachsen und Verbindungsstrassen festgelegt.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)**Festsetzung 3.2 A - Erläuterungen**

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)" finden Sie im

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

eindeutig mehr Druck für eine rasche Realisierung auferlegt werden.

Begründung

Verzögerung der BTS

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Festsetzung 3.2 B

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Dringlichkeit für die Realisierung der BTS hervorheben

Begründung

Hier wird wie bei der BTS im Entwurf nichts geändert. Weil die dringend nötige Realisierung mit dem Vorhaben BTS verbunden ist, wäre auch hier eine „massvolle Druckaufsetzung“ wünschenswert!

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

[📄 Dokument herunterladen](#)[📄 Dokument herunterladen](#)**Neue Rückmeldung erfassen**

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[📄 Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)✕ ▾**Planungsgrundsatz 3.3 B**

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Allgemeine Bemerkungen zu 3.3 ÖV:

Die Änderungen im KRP-ÖV sind doch recht massiv:

- o Die geplanten „Ausbauschritte im ÖV“ sind im Vergleich zur Strasseninfrastruktur sehr ausgeprägt und mit gewisser

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

Ausgewogene und massvolle Verkehrs-Infrastruktur

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Festsetzung 3.3 D

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

In der Festsetzung 3.3 D wird beim umsteigefreien Halbstundentakt, Frauenfeld anstelle von Weinfeldern genannt. Das bedeutet für das Zentrum des Thurgaus eine deutliche Verschlechterung! => Hinsichtlich von Weinfeldern müsste hier eventuell interveniert werden. (zu berücksichtigen wären allerdings die Verzweigungen nach Wil, Kreuzlingen oder Bischofszell).

Begründung

Das bedeutet für Weinfeldern als Zentrum des Thurgaus eine deutliche Verschlechterung!

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Zwischenergebnis 3.3 J

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Das Verhältnis der Ausbauschritte Bahninfrastruktur und Strasse (MIV) soll ausgewogen sein und ist zu beobachten.

Begründung

In den Zwischenergebnissen 3.3 J und 3.3 K werden massive Ausbauschritte der Bahninfrastruktur bis 2035 aufgezeigt und liegen im Trend der Entwicklungen, bzw. zeigen das Verhältnis Strasse / Bahninfrastruktur auf.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

3.4 Langsamverkehr (LV)

[📄 Dokument herunterladen](#)[📄 Dokument herunterladen](#)

[Neue Rückmeldung erfassen](#)

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

Planungsgrundsatz 3.4 K

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "3.4 Langsamverkehr (LV)" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Alternativen zu Neubau von Velo- und Fusswegen prüfen. Flurstrassen, Quartierwege, usw

Begründung

Der Ausbau des Langsamverkehrs verursacht auch Landverlust

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

4.1 Wasser

[📄 Dokument herunterladen](#)[📄 Dokument herunterladen](#)

Neue Rückmeldung erfassen

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[📄 Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)✕ ▾

Planungsgrundsatz 4.1 A - Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "4.1 Wasser" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Neue Ressourcen für das reduzierte Wasserangebot sollen in Form von Speicherseen gefördert werden.

Begründung

In Trockenperioden kann die Landwirtschaft aus einem Speichersee das notwendige Wasser beziehen und wenn kein Wasser benötigt wird, bleibt die Funktion als Biotop.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Planungsgrundsatz 4.1 B - Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "4.1 Wasser" finden Sie im begleitenden Bericht.

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

Selbstverständlich ist dem Trinkwasser Vorrang zu geben. Hier sollen Absprachen mit den Wasserversorgern getroffen werden um den Bedarf zu fixieren.

So können die vorhanden Infrastrukturen besser ausgelastet werden, eine gegenseitige Absicherung geben und eventuell Oberflächenwasserentnahmen reduziert werden.

Dies sollte unbedingt in die Erläuterungen einfließen.

Begründung

Die Erläuterung zum Planungsgrundsatz 4.1B ist störend und nicht zukunftsgerichtet. Hier wird erwähnt, dass die landwirtschaftliche Bewässerung nicht möglich sei. Dies wegen den fehlenden Ressourcen und zu klein erstellten Anlagen.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

4.3 Stein- und Erdmaterial

[📄 Dokument herunterladen](#)[📄 Dokument herunterladen](#)

Neue Rückmeldung erfassen

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[📄 Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)

Planungsgrundsatz 4.3 D

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "4.3 Stein- und Erdmaterial" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Materialstellen sind effizient und rationell zu betreiben. Spätestens 5 Jahre nach Abschluss der letzten Abbauetappe müssen sie vollständig rekultiviert oder renaturiert sein.

→ Die Frist von 5 Jahren ist aufzuheben.

Begründung

Es ist nicht realistisch eine Kiesgrube die über Jahrzehnte als Abbaugelände genutzt wurde innert einer Frist von 5 Jahren zu verfüllen. Das löst unnötigen Abfalltourismus resp. LKW Fahrten aus diversen Nachbarkantonen aus.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Planungsgrundsatz 4.3 E

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "4.3 Stein- und Erdmaterial" finden Sie im begleitenden

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

Bei der Bewilligung der Wiederverfüllung von Materialentnahmestellen mit unverschmutztem Aushubmaterial ist sicherzustellen, dass diese für alle Anlieferer zu gleichen Konditionen zugänglich sind.

→ zu gleichen Konditionen: Das Wort "gleichen" ist zu streichen und durch "faire" Konditionen zu ersetzen

Begründung

Bei der Wiederverfüllung von Materialentnahmestellen sollen die Konditionen für Anlieferer marktgerecht, also fair sein. Um gleiche Konditionen anwenden zu können wird es wohl viel Kontrollaufwand benötigen.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

4.4 Abfall

[📄 Dokument herunterladen](#)[📄 Dokument herunterladen](#)

Neue Rückmeldung erfassen

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[📄 Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)

Allgemeines - Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "4.4 Abfall" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit besteht vorderhand Bedarf an neuem Deponievolumen von den Typen A und B. ff.

→ Der Satz ist folgendermassen abzuändern :

Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit besteht aktuell und akut Bedarf an neuem Deponievolumen von den Typen A und B.

Begründung

Die im KRP ausgeschiedenen Standorte für Deponien der Typen C, D und E decken den Bedarf auf lange Frist. Um die Planungen langfristig und seriös voranzutreiben sind mindestens zwei geeignete Standorte innert den nächsten 2 Jahren definitiv festzusetzen.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)

[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)

Zwischenergebnis 4.4 A

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

neu 4.4 C

Der Text ist folgendermassen zu ergänzen :

Die Standorte Typ C,D, E ,

Oberes Schlatt Engwang, Wigoltingen

Zelgli/Altishausen, Kemmental

sind bis am 1.1.2023 resp. in der nächsten Teilrevision definitiv festzusetzen.

Begründung

Dringend

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)**Standorte für Deponien der Typen C, D und E - Erläuterungen**

Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich des Unterkapitels "4.4 Abfall" finden Sie im begleitenden Bericht.

Antrag

Planungsgrundsatz 4.4 F

Bei der Planung von Deponien ist sicherzustellen, dass diese für alle Anlieferer zu gleichen Konditionen zugänglich sind.

→ zu gleichen Konditionen: Das Wort gleich ist zu streichen und durch faire Konditionen zu ersetzen.

Begründung

Bei der Wiederverfüllung von Materialentnahmestellen sollen die Konditionen für Anlieferer marktgerecht, also fair sein. Um gleiche Konditionen anwenden zu können wird es wohl viel Kontrollaufwand benötigen.

[📄 Rückmeldung bearbeiten](#)[⊕ Weitere Rückmeldung zum selben Bereich erfassen](#)**A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung**[📄 Dokument herunterladen](#)[📄 Dokument herunterladen](#)**Neue Rückmeldung erfassen**

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[📄 Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)Bereich suchen oder auswählen **A8 Abkürzungsverzeichnis**[📄 Dokument herunterladen](#)

[Richtplanentwurf](#)[Begleitender Bericht](#)[Weitere Bemerkungen](#)

Öffnen Sie direkt das Dokument oder wählen Sie den gewünschten Bereich aus.

[📄 Dokument öffnen und Rückmeldung direkt erfassen](#)

Richtplankarte 1:50'000

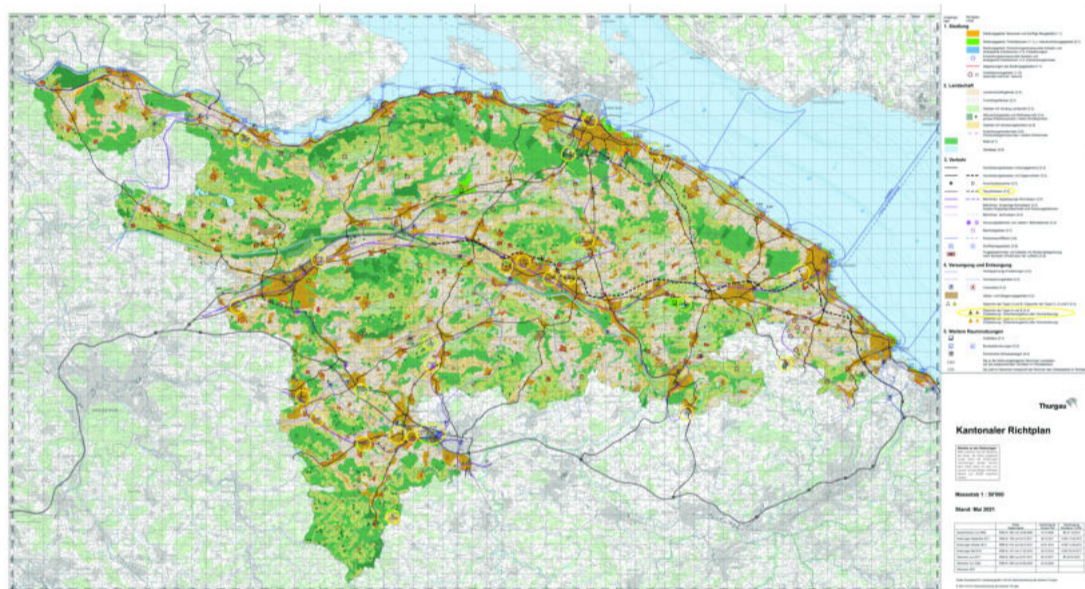
Die Erläuterungen zu den Anpassungen im Bereich der Richtplankarte 1:50'000 finden Sie im begleitenden Bericht.

Gelb umkreist sind die Bereiche, bei denen die Karte angepasst wurde. Klicken Sie auf einen Bereich in der Karte um direkt an diesem Punkt Ihren Antrag mitsamt der Begründung zu verfassen.

i Klicken Sie auf einen Punkt in der Karte, um eine Rückmeldung zu erfassen.

±

=

[Leaflet | E-Mitwirkung](#)

[🔍 Legende anzeigen](#)

[← Zurück zur Übersicht](#)

Richtplanentwurf

Begleitender Bericht

Weitere Bemerkungen

tel. +41 58 345 62 50
sekretariat.are@tg.ch

→ Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen